



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

GEBÜHRENREGLEMENT MIT GEBÜHRENTARIF

INHALTSVERZEICHNIS

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gampelen

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	
• Gegenstand	1
• Bemessung	2
• Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner	2
• Erhebung	2
II. Gebührenbereiche	
• Personen-, Familien- & Erbrecht	4
• Einwohnerkontrolle	5
• Ortspolizeiwesen	6
• Bauwesen	9
- Baugesuche und Voranfragen	9
- Baukontrolle	10
- Weitere Aufwendungen	11
- Nachführung des Vermessungswerkes	11
• Steuerwesen	12
• Datenschutz	13
• Verschiedenes	14
III. Übergangs- & Schlussbestimmungen	15

Gebührentarif

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gampelen

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschal-
gebühren**

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

**Erlass der
Gebühr**

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

**Kostenvor-
schuss**

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<u>Art. 10</u> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<u>Art. 11</u> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<u>Art. 12</u> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<u>Art. 13</u> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<u>Art. 14</u> ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<u>Art. 15</u> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	<u>Art. 16</u> Vormundschaftssachen Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 17</u> ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung
und Kraftloserklärung von
HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von
Schweizern

Verordnung über
Niederlassung und
Aufenthalt der Schweizer
(BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von
Ausländern

Verordnung über die
Gebühren in
Fremdenpolizeisachen
(BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das
Gemeindewesen
(BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 22

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b Uebertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 23

¹Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungs-gewerbe

Aufwandgebühr I

²Hausiererpatent - Visum

gratis

³Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltungen:

a Stellungnahme betreffend Einsteigeort

Fr. 20.--

b	Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
⁴	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
⁵	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
⁶	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
⁷	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
⁸	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 24

¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.--

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr. --.50

Fr. --.20

³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumunds- zeugnis	<u>Art. 25</u> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<u>Art. 26</u> ¹ Passempfehlung / Passverlängerung	Fr. 10.--
	² Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	³ Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.--
Fundbüro	<u>Art. 27</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.--
Reklame	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	Art. 32	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	Art. 33	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--	
b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)	
c Strassenanschluss	Fr. 30.--	
d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--	

	e	Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f	Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g	Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h	Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i	Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 34</u>		
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen		Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen		Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde		Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte		gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projekt- änderungen / Verlängerungen	<u>Art. 35</u>	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 36</u>	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 37</u>	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<u>4.2 Baukontrolle</u>			
Baubeginn	<u>Art. 38</u>	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--

Kontrollen **Art. 39**
Kontrollen auf dem Bauplatz,
wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,
Schutzraumarmierung, Rohbau,
Energietechnische Massnahmen,
Kanalisations- und Wasseranschluss,
Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,
Schlussabnahme. Aufwandgebühr II

Massnahmen **Art. 40**
Baupolizeiliche Massnahmen:
Verfahrensinstruktion, Verfügungen
(bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 41**
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben
Erarbeiten oder Abändern von
a einer Ueberbauungsordnung Aufwandgebühr II

b der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben
Kostenvereinbarungen im Rahmen
eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 42**
Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale
Bewilligungshoheit fallen (bspw.
militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme **Art. 43**
Aufnahme neuer oder im Grundriss
veränderter Gebäude Dekret über die
Nachführung der
Vermessungswerke
(BSG 215.342.1)

5. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 44

¹Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

²Registernachschatz
Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

³Ausfüllen der Steuererklärung und der
Einlageblätter für Private

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 45

¹Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

²Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³Vorzeitige Eröffnung des amtlichen
Wertes

Fr. 50.--

6. Datenschutz

Art. 46

¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

²Abweisung eines Gesuches um
Berichtigung oder Vernichtung von
Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen	<u>Art. 47</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<u>Art. 48</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichs- kasse	<u>Art. 49</u> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühren- inkasso	<u>Art. 50</u> ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 51

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühen (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangs-
bestimmung

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53

¹Dieses Reglement tritt auf den 01.01.1996 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 06.09.1991 auf.

Genehmigung durch den Souverän

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.1995 mit 61 gegen 28 Stimmen angenommen.

Gampelen, 01. Dezember 1995

Namens der Einwohnergemeinde Gampelen
Der Präsident:



Werner Waldmeier

Der Sekretär:



Daniel Studer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 11.11.1995 bis 21.12.1995 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 45 und Nr. 47 vom 10. und 24.11.1995 publiziert. Einsprachen: keine

Gampelen, 03. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Studer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 31. JAN. 1996

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung



Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Gampelen vom 01. Dezember 1995, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00 pro Stunde
3. a) Fotokopien durch Verwaltungspersonal	Fr.	1.00 Grundpauschale
+ je Seite	Fr.	--.30 pro A4 - Kopie
+ je Seite	Fr.	--.60 pro A3 - Kopie
b) Fotokopien selbständig durch Einwohner	Fr.	--.30 pro A4 - Kopie
	Fr.	--.60 pro A3 - Kopie
4. Auto - Spesen	Fr.	--.65 pro km

INKRAFTTRETEN

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement vom 01. Dezember 1995 auf den 01. Januar 1996 in Kraft.

BESCHLUSS

Vom Gemeinderat der Gemeinde Gampelen an seiner Sitzung vom 17. Oktober 1995 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Gampelen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Werner Waldmeier

Daniel Studer